

# § 2 Bgld. KZV Begriffsbestimmungen

Bgld. KZV - Burgenländische Kartoffelzystennematodenverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. amtlich: vom Amtlichen Pflanzenschutzdienst (§ 10 Abs. 3 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2003) autorisiert oder durchgeführt;
2. resistente Kartoffelsorte: eine Sorte, deren Anbau die Entwicklung einer bestimmten Kartoffelzystennematodenpopulation deutlich hemmt;
3. Untersuchung: ein systematisches Verfahren zur Feststellung von Kartoffelzystennematoden auf einem Feld;
4. Feld:
  - a) eine einheitlich bewirtschaftete, zusammenhängende Fläche, welche für eine Vegetationsperiode mit nur einer Kultur bewirtschaftet wird oder lediglich in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten wird, oder
  - b) ein Teil einer unter lit. a genannten Fläche, wenn ein Teilungsplan vorliegt, mit dem diese Teilflächen in der Natur genau lokalisiert werden können;
5. Erhebung: ein über einen bestimmten Zeitraum durchgeführtes systematisches Verfahren zur Bestimmung der Verbreitung von Kartoffelzystennematoden im Landesgebiet;
6. Anpflanzen: jede Maßnahme des Ein- oder Anbringens von Pflanzen, um ihr späteres Wachstum oder ihre spätere Fortpflanzung/Vermehrung zu gewährleisten;
7. Pflanzgut: Pflanzen oder Teile von Pflanzen, die zum Anpflanzen bestimmt sind;
8. Pflanzkartoffeln: Knollen oder Teile der Art *Solanum tuberosum* L. (Kartoffel), die zur Erzeugung von Kartoffeln zum Anpflanzen bestimmt sind.

In Kraft seit 11.08.2010 bis 31.12.9999